

50.2 - Soziale Planungs- und Beratungsaufgaben für Senioren und Menschen mit Behinderungen

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Auss.für Angel.von Menschen mit Behinderungen	24.06.2010	Vorberatung
Kreisausschuss	06.09.2010	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung eines pauschalierten Fahrkostenzuschusses zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft; Anregungen und Beschwerden nach § 21 KrO NRW
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen empfiehlt dem Kreisausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Anregung des Sprecherrates der Selbsthilfegruppen im Rhein-Sieg-Kreis, Selbsthilfe-Kontaktstelle, vom 21.04.2010 mit dem Inhalt:

1. den Antrag auf Bereitstellung des persönlichen Budgets statt bisher einmal pro Kalenderjahr nur noch alle 3 Jahre zu stellen
2. die Gültigkeit der Wertgutscheine im Rahmen des pauschalierten Fahrkostenzuschusses zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung von 6 auf 12 Monate auszudehnen

wird nicht gefolgt.

Erläuterungen:

Die Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung eines pauschalierten Fahrkostenzuschusses zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft in der ab 01.01.2008 bis 31.12.2010 gültigen Fassung sehen vor, dass das **individuelle persönliche Budget auf Antrag** (Formblatt) **jeweils für ein Kalenderjahr (01.01.-31.12.)** zur Verfügung gestellt wird (Nr. 5 „Verfahren, Wertgutscheine“)

Die Gültigkeitsdauer der Wertgutscheine ist auf das jeweilige Kalendervierteljahr beschränkt. Abweichend hiervon werden ab 01.01.2010 die Wertgutscheine mit einer halbjährlichen Gültigkeitsdauer ausgegeben. Daneben erhielten die Nutzer die Gelegenheit, die für das III. Quartal 2009 nicht verbrauchten Gutscheine auch noch im IV. Quartal 2009 für Fahrten einzusetzen.

Dem vorausgegangen war eine Bitte aus dem Sprecherrat der Selbsthilfegruppen und eine Abstimmung mit den Sprecherinnen und Sprechern der im Ausschuss vertretenen Fraktionen.

Nach Auffassung der Verwaltung hat sich das bisherige System der Regelungen in den Richtlinien bewährt:

Zu 1.

Ziel der Richtlinien zum Behindertenfahrdienst ist es, die Teilhabe von außergewöhnlich gehbehinderten Menschen, die nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, am Leben in der Gemeinschaft zu fördern und die bestehenden Schwierigkeiten, Kontakt zu ihrer Umwelt aufzunehmen, persönliche Besorgungen selbst zu erledigen sowie am öffentlichen und kulturellen Leben teilzuhaben, zu mildern bzw. zu beseitigen.

Dieser Zielsetzung wird eine jährliche Antragstellung gerecht, denn mit dem regelmäßig einmal im Jahr zu stellenden Antrag bringen die Nutzer einen kontinuierlichen Teilhabebedarf zum Ausdruck. Die Bereitstellung des persönlichen Budgets über einen Zeitraum von 3 Jahren ohne Rückmeldung (Antrag) der berechtigten Person lässt einen (noch) konkret vorhandenen Teilhabebedarf nicht ohne weiteres erkennen.

Zudem erweist sich das Ersuchen der jährlichen Antragstellung nicht als unzumutbar für den berechtigten Personenkreis. Den Nutzern wird ein Antragsformular automatisch mit der Versendung der Wertgutscheine für die zweite Hälfte des jeweiligen Kalenderjahres zur Verfügung gestellt. Wurde der Nachweis der Berechtigung (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis) bereits zuvor erbracht, sind keine weiteren Unterlagen beizubringen.

Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Richtlinien erweist sich die Regelung als sachgerecht, weil durch die Notwendigkeit der Wiederholung eines Antrages eine Bereinigung des Datenbestandes der „aktiven Nutzer“ erreicht wird.

Zu 2.

Ab 01.01.2010 werden die Wertgutscheine mit einer halbjährlichen Gültigkeitsdauer ausgegeben. Diese Systemänderung bietet gegenüber der zuvor geltenden kalendervierteljährlichen Beschränkung dem Nutzer bereits die Möglichkeit, seine Dispositionen zu erweitern und die Wertgutscheine variabler einzusetzen. Sofern witterungsbedingt in den ersten und letzten 3 Monaten eines Jahres keine oder wenige Fahrten durchführbar sind, stehen für die Frühjahrs- und Sommerperiode mehr Gutscheine für Fahrten zur Verfügung. Es ist nicht Sinn und Zweck der Richtlinien, ein „Aufsparen“ von Wertgutscheinen für einige wenige – kostenintensive – Aktivitäten (besonders teure Fahrten) der Nutzer im Jahr zu ermöglichen.

Bei der Entscheidung, die Förderung des Fahrdienstes zum 01.01.2008 auf eine völlig andere Struktur umzustellen, wurde durch den Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen auch berücksichtigt, dass nicht genutzte monatliche Freifahrten nicht übertragbar waren und verfielen, und diese Maßgabe durch die Einführung des Wertgutscheines beibehalten werden sollte.

Eine nochmalige Ausweitung der Gültigkeitsdauer von derzeit 6 auf 12 Monate wird auch wegen der damit verbundenen haushaltsmäßigen Probleme – periodengenaue Buchung / Zuordnung zu einem Haushaltsjahr – nicht befürwortet.

Um Beratung wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen am 24.06.2010.